

RS OGH 2020/12/1 6BS277/20s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.12.2020

Norm

StPO §61 Abs1

JGG §39

Rechtssatz

Bei notwendiger Verteidigung nach § 61 Abs 1 StPO oder § 39 JGG hat das Gericht unverzüglich für die Bevollmächtigung oder Beigebung eines Verteidigers zu sorgen. Auch bei notwendiger Verteidigung muss das Gericht jedoch nicht unbedingt bereits vor einer Hausdurchsuchung einen Verteidiger begeben.

Entscheidungstexte

- 6 BS 277/20s
Entscheidungstext OLG Innsbruck 01.12.2020 6 BS 277/20s

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0819:2020:RI0100081

Im RIS seit

23.08.2021

Zuletzt aktualisiert am

23.08.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at